

Die Münzpolitik der deutschen Städte im Mittelalter

von P. BERGHAUS

aus "Denar Sterling Goldgulden - Ausgewählte Schriften zur Numismatik", S.281-291
(hier ohne Fußnoten und ohne Abbildungen)

Das europäische Münzwesen, im 7. Jahrhundert noch weitgehend zersplittert, hat mit den karolingischen Reformen eine merkliche Wandlung erfahren. Das Münzrecht wurde wieder zu einem Regal, die Münzverwaltung wurde zentral geleitet. In England entwickelte sich daraus ein Münzsystem, das in seiner einheitlichen Organisation in Europa allein dastand. Diesem System glichen sich auch die im 10. Jahrhundert entstehenden nordischen Staaten an. In den Nachfolgereichen des karolingischen Imperiums, in Frankreich, Italien und Deutschland, entwickelte sich dagegen eine völlig neue Form des Münzwesens. Durch die Verleihung des Münzregals an geistliche und weltliche Fürsten seit der Zeit Ludwigs des Frommen gelangte dieses auch finanziell so wichtige Recht in viele Hände.

In Frankreich sind es besonders die weltlichen Feudalherren, die als Münzherren in Erscheinung treten. Bereits im 11. Jahrhundert ist die Zahl der feudalen Münzstätten Frankreichs unübersehbar. Danach tritt eine rückläufige Entwicklung ein. Unter Philipp dem Schönen ist bereits ein großer Teil der Münzstätten wieder im Besitz der Krone. Städte haben in Frankreich kein Münzrecht ausgeübt.

In Italien und Deutschland nimmt die Zahl der Münzstätten der geistlichen und weltlichen Fürsten auch schon im 10.-11. Jahrhundert merklich zu, doch steigt die Kurve hier im Gegensatz zu Frankreich auch noch im 12.-14. Jahrhundert erheblich an. Die Bedeutung der königlichen Münzstätten nimmt dagegen deutlich ab. Stets wird von der Forschung hervorgehoben, daß fiskalisch-finanzielle Gesichtspunkte bei Erwerb und Ausübung des Münzrechtes entscheidend waren.

Die Ausübung des Münzrechtes aus fiskalischer Sicht mußte die Städte in einem ihrer wichtigsten Belange treffen. So ist schon früh zu erkennen, wie sie sich um eine entscheidende Einflußnahme bemühen. In Norditalien trafen sich die Interessen der deutschen Kaiser und der Städte. So setzen die Münzrechtsverleihungen in dieser Landschaft besonders früh ein. Am Anfang steht die Verleihung des Münzrechtes an Genua durch Konrad III. im Jahre 1139.

In Deutschland ist der Anteil der Städte an der Münzgeschichte zu dieser Zeit noch kaum zu fassen. Solange die Münzen im gesamten Reich einheitlich nach Schrot und Korn ausgebracht wurden, war noch nicht die Gefahr der Benachteiligung und der übermäßigen Besteuerung durch den Münzherren gegeben. Am Ende des 11. Jahrhunderts setzt jedoch jene verhängnisvolle Entwicklung ein, die ihren ersten Abschluß in der Periode der regionalen Pfennigmünze fand. 1061 hatte König Heinrich IV. dem Bischof von Augsburg gestattet, seine Münzen den Regensburger Geprägten nachzuahmen, sie jedoch merklich leichter auszubringen. Wir stehen am Beginn der Ausbildung von regionalen Münzbezirken, deren Grenzen oft genug gleiten. Der Höhepunkt ist im 12. und 13. Jahrhundert erreicht. Deutschland ist in eine größere Zahl größerer oder kleinerer regionaler Münzbezirke zerfallen. Ein wesentliches Charakteristikum der Periode des regionalen Pfennigs ist die regelmäßige Münzverrufung, die in einigen Gebieten jährlich erfolgte und als Kapitalsteuer bis zu einer Höhe von 25 % angesehen werden darf. Der Münzherr besaß in der Regel die Macht, diese Einnahmequelle voll auszunutzen.

Der mittelalterlichen Stadt mit ihrer Bevölkerung von Kaufleuten und Gewerbetreibenden konnte ein Mißbrauch des Münzrechtes in der Form der Ausgabe unterwertigen Geldes oder der übermäßig angewandten Münzverrufung nicht gleichgültig bleiben. Seit dem 12. Jahrhundert läßt sich das Bemühen der Städter verfolgen, die Münzprägung zu kontrollieren und dem Mißbrauch der Münzverrufung zu begegnen.

Am Anfang steht die Urkunde von 1111, in der Kaiser Heinrich V. den Bürgern von Speyer ein Mitspracherecht an der bischöflichen Münzprägung einräumt. *Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua racione, nisi communi civium consilio permuted.* Es dauert jedoch geraume Zeit, bis weiteren Städten der Erwerb eines solchen Mitspracherechts gelingt. Der Wortlaut der Urkunden, die das Mitspracherecht oder besser das Aufsichtsrecht der Städte an der Münzprägung betreffen, erlaubt interessante Einblicke in das Verhältnis zwischen Stadtrat und Münzherr, besonders aber auch in das stete Bemühen der Städte, die Münztätigkeit in Bahnen zu halten, die Handel und Wandel nicht zu sehr schädigten. Die Urkunde von 1188 für Lübeck ist leider, wie Löning nach gewiesen hat, weitgehend verunechtet, so daß sie hier außer acht gelassen werden muß. Die Urkunde für Hamburg von 1189, die das Aufsichtsrecht der Städter erwähnt, ist ebenfalls verunechtet. Besonders eingehend wird der Vorgang der Münzaufsicht in dem Privileg Friedrichs II. von 1230 für Regensburg festgelegt: *Item tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate episcopi el ducis monetam intrabunt cum magistris, ab episcopo et duce ad monetae officium deputatis, et denarios examinabunt et siqua in eisdem inventa fuerit falsitas, praefati episcopi et dux judicabunt.* Es ist zu bedenken, daß dieses denkwürdige Privileg im Jahre 1230 verliehen worden ist, zu einer Zeit also, als man noch durchaus von einer stadtfeindlichen Reichspolitik sprechen kann, sind doch die Reichsgesetze von 1220, 1231 und 1232 indirekt gegen die Interessen der Städte gerichtet.

Die geschichtliche Entwicklung hat die Rolle der Städte jedoch auch weiterhin verstärkt. Durch die Forschungen von G. Loening ist die Stellung der Stadt Bremen besonders deutlich herausgestellt worden. Danach lassen sich die ersten Anfänge einer Münzaufsicht seitens der Stadt bis in das 12. Jahrhundert zurückverfolgen. 1233 kann die Stadt einen günstigen politischen Zeitpunkt ausnutzen, um vom Münzherrn, dem Erzbischof, eine strengere Überwachung schlechter Münzen zu erzwingen und ihren Einfluß auf die Münzprägung durchzusetzen. Trotz späterer Einbußen gegenüber der erzbischöflichen Macht kann die Stadt ihr Recht in dieser Hinsicht auch in den folgenden Jahrzehnten behaupten. Im 14. Jahrhundert nimmt der Einfluß der Stadt dann wieder zu, bis er um 1369 mit dem vorübergehenden Erwerb des Münzrechtes einen wichtigen Festpunkt erreicht hat.

Das Bemühen der Städte, die Münztätigkeit in ihren Mauern zu überwachen, fand seit dem 13. Jahrhundert eine merkbare Stütze in Form der Münzvereine, über die später zu berichten sein wird. Hier sei nur angeführt, daß Beispiele gegenseitiger Information und der damit verbundenen Bitte vorliegen, der Empfänger möge bei seinem Münzherrn auf die Einhaltung der Güte seiner Münze dringen. So schreibt um 1340 Soest an Osnabrück und weist auf die sinkende Qualität der Münzen des münsterschen Bischofs hin. Der Rat von Osnabrück möge seinen Einfluß dahin geltend machen, daß der Verschlechterung ein Ende gemacht werde.

Lag den Städten im Zeitalter des regionalen Pfennigs, d.h. im 12./13. Jahrhundert,

einerseits besonders daran, Einfluß auf die Münzprägung des Landesherrn zu gewinnen und damit einer schleichenden Münzentwertung vorzubeugen, so mußte ihr Bestreben andererseits darauf gerichtet sein, die Anwendung der Münzverrufung durch den Münzherrn auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Unwesen der Münzverrufung hat im 12. und 13. Jahrhundert weite Gebiete Deutschlands erfaßt. In Mitteldeutschland läßt sich mancherorts eine jährliche Münzverrufung nachweisen. Jährlich, wenn nicht noch öfter, wurde in vielen Münzstätten der Münztyp gewechselt. Der alte Typ wurde auf den Märkten nicht mehr zugelassen, der neue konnte nur gegen ein Aufgeld eingewechselt werden, so daß sich eine Kapitalsteuer bis zu 25 % ergab. Von Anfang an mußte den Städten daran liegen, diese Belastung auf ein Minimum zu beschränken.

Zu den ärgsten Zusammenstößen zwischen Münzherrn und Stadt kam es im Westen des Reiches. 1252 mußte ein Kardinallegat den Streit über die Münzverrufung in Köln zwischen Erzbischof und Stadt schlichten. Die Stadt konnte die um 1252 in Mitteldeutschland kaum denkbare Lösung durchsetzen, daß in Köln nur dann ein neuer Münztyp eingeführt werden dürfe, wenn ein neuer Erzbischof sein Amt anträte (*Quando novus archiepiscopus electus fuerit et confirmatus*), oder wenn der Erzbischof im Gefolge des Kaisers einen Italienzug unternähme. Bei einem erneuten Streit im Jahre 1258 kann die Stadt auch Einfluß auf die Münzverrufung in anderen Münzstätten der Diözese gewinnen. In Dortmund war eine ähnliche Regelung geradezu im Stadtrecht verankert: *Quicumque tenet monetam nostram a sacro imperio, non potest eam variare aut permutare nisi mutata persona per mortem, que gubernabat imperium, aut ille, qui tenet monetam, eidem imperio cum armis deserviat trans alpes.*

In anderen Landschaften konnten die Städte ihre Interessen gegenüber der Münzverrufung nicht so erfolgreich vertreten. So kommt der Bischof von Augsburg im Jahre 1284 erst nach Zahlung der stattlichen Summe von 90 Pfund dem Wunsche der Stadt nach, die Münze für die Dauer von 4 Jahren nicht zu ändern (*ad 4 annos immediate sequentes capituli nostri consilio et assensu plenius accedente sub eodem ferro, figura, forma, pondere et albitudine, qua nunc sunt denarii monetati, stabiles volumes permanere*). 1295 gibt auch der Bischof Heinrich von Konstanz nach Zahlung von 60 Mark dem Drängen der Stadt Konstanz nach und verzichtet für 10 Jahre auf die Erneuerung der Münze: *obligamus ad non mutandam monetam predictam et ad non cudendum novos denarios nisi ad instar et similitudinem et ad ponderis equitatem denariorum nunc currentium et acceptorum.*

Man darf die Rolle der Stadt in der münzgeschichtlichen Entwicklung besonders des 13. Jahrhunderts keinesfalls zu gering einschätzen. Wie wir gesehen haben, war die Stadt auch zu ansehnlichen Opfern bereit, wenn es darum ging, die Güte der Münze zu erhalten oder die Münzverrufung in erträgliche Bahnen zu führen.

Eine nicht geringe Sorge bereitete den Städten endlich auch der Umlauf des fremden Geldes. Wie bei der Beaufsichtigung der landesherrlichen Münzprägung und dem Kampf gegen die Münzverrufung ist auch in dieser Hinsicht eine merkliche städtische Initiative zu verspüren. Zur Zeit des regionalen Pfennigs mußte dem Münzherrn selbst daran liegen, jegliche fremde Münze vom Umlauf in seinem Gebiet nach Möglichkeit auszuschließen. Mit der Einführung des "ewigen Pfennigs", der das Zeitalter der Münzverrufungen beendete, mußte jedoch das Interesse des Münzherrn an der Kontrolle des Geldverkehrs erlöschen. Die Nachfolge treten die Städte an. Sie

übernehmen die Münzpolizei, sie überwachen das umlaufende Geld und setzen dessen Wert in Valvationen fest.

Der sichtbarste Ausdruck dieser städtischen Münzpolizei liegt in der Gegenstempelung des auswärtigen Geldes im Spätmittelalter, einer Entwicklung, die in diesem Ausmaß nur in Deutschland nachzuweisen ist und ausnahmslos auf die Städte zurückgeht. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren weite deutsche Gebiete von fremden Münzsorten verschiedensten Wertes überschwemmt worden. Man kann gelegentlich von inflationistischen Erscheinungen sprechen. In erster Linie handelt es sich um größere Silbermünzen, die im weiträumigen Zahlungsverkehr benötigt wurden: Turnosen aus Frankreich, Groschen von Böhmen, Meißen und Thüringen, rheinische Weißpfennige und norddeutsche Wiiten. Die Gegenstempelung setzt in den westfälischen Städten bald nach 1370 ein. Im 15. Jahrhundert hat sie weite Gebiete erfaßt, in denen sich oft kleine und kleinste Städte die Münzpolizei anmaßen und fremde Münzen gegenstempeln. Die Schwerpunkte liegen in Westfalen, Niedersachsen, Thüringen, Hessen, Franken, Oberpfalz, Bayern und Schwaben. (Karte 1). Es ist auffällig, daß die Gegenstempelung in einigen Landschaften nicht in Gebrauch gekommen ist, so etwa im Gebiet des Rheinischen Münzvereins, dessen Vertragspartner von sich aus den Geldumlauf kontrollierten, oder in Nord- und Ostdeutschland. Zugleich ist die Karte aber auch ein Spiegelbild der von der Welle der fremden Münzen erfaßten Gebiete, in denen sich eine besondere Art städtischer Initiative entwickelt hatte. Es sei am Rande vermerkt, daß die Gegenstempelung des fremden Geldes durchaus eine kleine Einnahme abwarf, wie etwa eine entsprechende Verordnung von 1366 für die Gegenstempelung in Warburg erkennen läßt.

Kommt den Städten somit eine merkliche Initiative in der Kontrolle der landesherrlichen Münztätigkeit und des umlaufenden Geldes zu, so kann doch nicht übersehen werden, daß das Ziel aller Bemühungen in der Regel doch die Erwerbung des Münzrechts selbst, und sei es auch nur durch Pachtvertrag, war. Löning hat in seiner Arbeit über das Münzrecht im Erzbistum Bremen diese von der Numismatik immer wieder vertretene These einzuschränken versucht. Nach seiner Auffassung reichte es den meisten Städten durchaus, wenn ihnen ein entscheidender Einfluß auf die Münzprägung zugefallen war. Das Bemühen um diesen Einfluß sei ohnehin in erster Linie doch nur bei kleineren Städten zu konstatieren. In den größeren Städten, in denen der Fernhandel überwog, habe kaum ein Interesse an der Münzkontrolle vorgelegen, da die Geldgeschäfte über größere Entfernungen ohnehin bargeldlos oder doch wenigstens mit ungemünztem Barrensilber beglichen wurden.

Bei genauerer Prüfung des Quellenmaterials kann diese Theorie kaum standhalten. Gerade in den Fernhandelsplätzen wie Köln, Konstanz, Augsburg oder Regensburg ist das Bemühen der Städte um die Münzkontrolle besonders deutlich zu erkennen. Und auch das Bestreben, die Münzprägung in eigene Regie zu bekommen, läßt sich nicht verkennen. Nur der Erwerb des Münzrechtes durch die Stadt selbst konnte der Sorge um Münzverschlechterung und Münzverrufung ein für alle Mal ein Ende setzen.

Das städtische Münzrecht hat sich in Deutschland ganz im Gegensatz zu Italien nur sehr zögernd durchsetzen können. Am Anfang der Entwicklung steht die Verleihung des Münzrechtes an Lübeck, ein für 1226 noch unerhörter Vorgang. Die Stadt erhält von

Friedrich III. das Recht, Pfennige *sub caractere nostri nominis* zu prägen. Es vergehen fast 50 Jahre, bis 1272 wieder eine deutsche Stadt das Münzrecht erwerben kann. Auch diese Stadt liegt bezeichnenderweise in Norddeutschland - es ist Stade. Stade kann sich nicht auf ein königliches Privileg berufen, sondern muß den Erwerb teuer bezahlen. Diese beiden Formen herrschen nun in der Folgezeit vor, das königliche Privileg und der Pacht- oder Verkaufsvertrag. Häufig pachtet die Stadt die Münze, um sie dann bei nächster Gelegenheit endgültig erwerben zu können. Mitunter reicht die Spanne von der Pachtung bis zum Kauf jedoch über 200 Jahre.

Es wäre müßig, hier nun den Wortlaut etlicher dieser Erwerbungsverträge zu interpretieren. Aufschlußreicher ist es schon, die landschaftlichen Unterschiede in Form von Karten herauszustellen. Die Stellung der Städte wird dadurch in ihrer landschaftlichen Differenzierung besonders klar. Die Karten 2-4 zeigen die städtischen Münzstätten im 13. Jahrhundert (Karte 2), 14. Jahrhundert (Karte 3) und im 15. Jahrhundert bis etwa 1520 (Karte 4).

Für das 13. Jahrhundert lassen sich ganze 12 städtische Münzstätten nachweisen, von denen 4 der betreffenden Stadt nur durch Pacht gehörten. Wenn man hier überhaupt von Schwerpunkten sprechen kann, so liegen diese zweifellos in Norddeutschland und Niedersachsen.

Im 14. Jahrhundert vermehrt sich die Zahl der städtischen Münzstätten merklich. 5 landschaftliche Schwerpunkte heben sich deutlich ab: der norddeutsche Hanseraum, dessen Städte in dem Raum zwischen Hamburg und Pommern durch die Verträge des Wendischen Münzvereins miteinander verbunden sind; der niedersächsische Raum, der im Süden Ausläufer bis nach Thüringen aufweist; der schlesische Raum, in dem die Städte fast allein die Münzprägung ausüben; das oberrheinische Gebiet; das Bodenseegebiet. Fast völlig frei bleiben die Niederlande, Westfalen, Hessen, Rheinland, Franken und Bayern.

Im 15. Jahrhundert vermehrt sich die Zahl der selbständig prägenden Städte noch weiter. Besonders deutlich heben sich wieder der niedersächsisch-thüringische, vor allem aber der schlesische Raum ab, wo kleinste Städte ein eigenes Münzrecht erwerben konnten. Erstmals erscheint jetzt in den Niederlanden eine eigene Gruppe münzprägender Städte. Bezeichnend ist es endlich, daß sich für Westfalen immer noch nicht mehr als zwei (Dortmund, Soest), für das Rheinland nicht mehr als drei (Aachen, Köln, Neuß) Stadtmünzstätten ergeben.

Es bleibt nun noch zu fragen, in welchem Ausmaß das Eindringen der Städte in die Münzprägung die deutsche Münzgeschichte beeinflußt hat. Es kann garnicht die Rede davon sein, daß die Städte, die eben noch den Münzherrn kontrollierten, nun ihrerseits auch sofort vollwertiges Geld in den Verkehr brachten. Häufig war der Münzbetrieb mit derart schweren Renten und Abgaben belastet, daß der Verlust erst im Laufe von einigen Jahrzehnten aufgefangen werden konnte. Um 1370 prägte etwa die Stadt Bremen die Pfennige des Bischofs von Münster massenhaft unterwertig nach und konnte erst nach dem Verlauf einiger Jahre zur Besserung gezwungen werden. Das schwarze Schaf in Niedersachsen war jahrzehntelang die Stadt Goslar, deren schlechtes Geld immer wieder Proteste bewirkte. In Schlesien waren fast alle Städte dem Vorwurf der Prägung minderwertiger Münzen ausgesetzt. In diesen Fällen liegt ganz offensichtlich eine rein fiskalische Ausnutzung des Münzrechtes vor.

In der Regel läßt das erhaltene Münzmaterial des 14. und 15. Jahrhunderts jedoch das Bemühen der münzprägenden Städte erkennen, ihre eigene Münze in ihrem Wert zu erhalten. So ist die deutsche Münzgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts weitgehend durch die Münzpolitik der Städte bestimmt worden. Nicht zuletzt der städtischen Initiative ist es zu verdanken, wenn sich mehrere Münzstände zu einer Konvention, zu einem Münzverein zusammenschlossen, dessen Hauptaufgabe die Absprache über einen gemeinsamen Münzfuß und dessen Einhaltung war.

Die Entwicklung setzt bezeichnenderweise wieder bei den norddeutschen Hansestädten ein. 1255 schlossen die Städte Lübeck und Hamburg den denkwürdigen, 1304 erneuerten Vertrag, der einen gemeinsamen Münzfuß festsetzte und den Umlauf der in den beiden Städten geprägten Münzen an beiden Orten garantierte. Wir haben die Keimzelle des 1379 endgültig konstituierten Wendischen Münzvereins vor uns, der die gesamte norddeutsche Münzgeschichte länger als 150 Jahre wesentlich bestimmt hat.

Es ist gewiß kein Zufall, daß sich auch die übrigen großen deutschen Münzvereine in der Zeit zwischen 1375 und 1400 konstituiert haben. Für diese Zeit läßt sich, von Flandern und Brabant ausgehend, eine der ersten großen europäischen Geldkrisen nachweisen, deren Ursache und Auswirkung bisher nur zu einem kleinen Teil erforscht worden sind. In allen um diese Zeit entstandenen deutschen Münzvereinen ist es unverkennbar die städtische Initiative, die die Münzstätten eines weiteren Gebietes in diese Bündnisse zieht und oft genug auch Münzherrn geistlichen und weltlichen Standes für ihre Interessen zu gewinnen vermag. Die wesentlichen Münzvereine dieser Zeit sind:

1. Der Wendische Münzverein 1373-1378;
2. Der niedersächsische Münzbund 1382;
3. Der oberrheinische Münzbund 1377-1387: 74 Münzstätten, Vorläufer des Rappenmünzbundes;
4. Der schwäbische Münzbund 1396;
5. Der rheinische Münzverein 1386.

Von diesen Konventionen ist nur der rheinische Münzverein ohne die Mitwirkung von Städten zustande gekommen. In der städtischen Initiative liegt somit die Urzelle für die Tätigkeit der Kreisprobatinstage, die seit 1524 als staatliche Einrichtung über die Münzprägung wachten.